



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Sondergefahren bei Versammlungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Wiederlesen im Zusammenhang und Nachschlagen bei vorhandener Beziehung mehrerer Gesetzesstellen. Das war im Mittelalter nicht möglich. Der Richter mußte sich die einzelne Gesetzesstelle von einem in der Regel wohl rechtsunkundigen Kleriker vorübersetzen lassen und war allen Übersetzungsfehlern hilflos preisgegeben. Eine Gesamtübersicht konnte er nur gewinnen, wenn er sich alle Vorschriften sukzessive vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt ohne Möglichkeit eigener Kontrolle. Durch diese Verhältnisse war die Einwirkung des Gesetzes auf das Rechtsleben sehr behindert. Es ergaben sich so weitgehende Abweichungen, wie wir sie uns heute schwer vorstellen können¹⁾.

5. Die Notwendigkeit der Vorübersetzung war natürlich ein starkes Hindernis für die Tätigkeit gesetzgebender Versammlungen. Heute hat jedes Mitglied des Parlaments eine gedruckte oder schriftliche Vorlage vor sich, und es kann sich die gefaßten Beschlüsse notieren. Im frühen Mittelalter fehlte dieses Hilfsmittel. Wenn eine Vorlage benutzt wurde, so gelangten nur diejenigen Teile zur Kenntnis der Versammlung, die vorübersetzt wurden. Das Vorübersetzte mußte im Gedächtnis behalten werden. Die gefaßten Beschlüsse versanken sofort in das Pergament, auch in dieser Hinsicht waren die Mitglieder auf ihre Erinnerungsbilder angewiesen. Der Vergleich eines Beschlusses mit einem früher gefaßten erforderte Rückübersetzung. Eine Totalrevision am Schlusse hätte die größten Umstände bereitet. Auch die heutigen Beschlüsse der Parlamente ergeben in großem Umfang Redaktionsfehler und Widersprüche, die auch bei der Revision nicht immer beseitigt werden. Das

¹⁾ Ein anschauliches Beispiel gibt das *Capitulare legi Salicae additum* Ludwigs des Frommen M. G. Kap. 1. S. 292. Dies *Capitulare* sollte eigentlich den Zusatz erhalten »et inquisitio de sensu legis Salicae«, denn eine Versammlung wird über den Sinn gewisser Vorschriften der *Lex Salica* befragt. Der kausale Zusammenhang liegt m. E. nahe: Ludwig und seine Ratgeber konnten Latein und konnten lesen. Sie lasen die *Lex Salica* und stießen auf Rätsel. Sie beriefen eine Versammlung von Rechtskundigen, um die Rätsel zu lösen, aber ohne Erfolg. Gesetz und Rechtsleben hatten zum Teil gar keine Berührung. Die Rechtskundigen sagen aus, daß sie das Recht nicht so anwenden, wie es die *Lex Salica* hat, sondern wie es ihre Vorfahren anwendeten. Ja cap. 45 *De migrantibus* ist überhaupt nicht verstanden worden. Die vereinigte Rechtskunde und Sprachkunde des Kaiserreichs ist an der Rückübersetzung gescheitert.

frühmittelalterliche Verfahren mußte Redaktionsfehler in ganz anderem Umfange ergeben. Sie sind auch vorhanden, und zwar in einem Ausmaß, das jedem unglaublich erscheinen wird, dem es nicht gelungen ist, sich die Vorgänge einer solchen Versammlung und die Folgen der Übersetzungsvorgänge lebendig zu veranschaulichen, oder der nicht durch stets wiederholte Beobachtung den richtigen Maßstab für die Möglichkeit gewonnen hat ¹⁾.

6. Die Übersetzung vollzieht sich psychologisch gewürdigt durch eine Äquivalentsuche. Der Übersetzer will Gedanken, die in einer Sprache geformt sind, in einer andern Sprache wiedergeben. Die volle Erreichung des Zieles ist nicht möglich, weil das Denken der Völker und sein sprachlicher Ausdruck Verschiedenheiten aufweist. Es sind jeweils verschiedene Vorstellungsmassen, die mit einem Einzelworte verbunden werden. Die Wiedergabe der Gedanken wird aber um so annähernder, je vollständiger der Übersetzer die Gedanken der Vorlage erfaßt und je freier er mit den Mitteln der fremden Sprache schaltet. Oft können die Gedanken nur dann einander entsprechen, wenn die gebrauchten Worte, isoliert betrachtet, dies gar nicht tun. Wir reden in solchen Fällen von einer »freien« Übersetzung. Den Gegensatz dazu bildet die »unfreie« Übersetzung, die »Wortübersetzung«, bei der für einzelne Worte der Vorlage ein jeweils passendes Äquivalent gesucht wird. Die extreme Form der Wortübersetzung kann man als »Äquivalentmethode« bezeichnen ²⁾. Da die Unterschiede in der Bedeutung der Worte nicht beseitigt werden können, so ist eine Übereinstimmung von Worten oft nur auf Kosten der richtigen Wiedergabe des Gedankens zu erreichen. Die Wortübersetzung ist das einzige Mittel, wenn der Übersetzer durch Mangel an Sachkunde, Eile usw. daran gehindert ist, den Gedankengang der Vorlage, den Zusammenhang zu verstehen. Weil der Übersetzer nicht von dem Zusammenhang ausgeht,

¹⁾ Wer z. B. ohne Vertrautheit mit den Übersetzungsproblemen unten in § 10 Nr. 4 liest, daß das friesische Wort für »Vater« mit »inimicus« übersetzt sein soll, wird zunächst den Eindruck erhalten, daß ein solcher Fehler ganz unmöglich sei. Aber die genauere Überlegung und das Eingreifen zahlreicher gleichartiger Beobachtungen wird die Skepsis beseitigen.

²⁾ Ein klassisches Beispiel der Äquivalentmethode bietet der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen, vgl. unten § 9.